

Thomas Henkenjohann  
Binnersweg 1  
26954 Nordenham

Stadt Nordenham  
- Stadtrat -  
Walther-Rathenau-Str. 25  
  
26954 Nordenham

25. Juni 2005

## Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gem. § 22c Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) Beschwerde gegen die Stadt Nordenham ein.

Der Anlass für meine Beschwerde findet sich in der seitens der Stadtverwaltung praktizierten Form der z. Z. noch in Durchführung befindlichen Datenermittlung zum Zweck der steuerlichen Erfassung aller im Stadtgebiet gehalten Hunde (Flächendeckende Hundebestandsaufnahme).

### Begründung:

Am 05.05.2005 (Chr. Himmelfahrt) erhielten wir gegen 10:15 Uhr Besuch von einer Dame, die sich meiner Frau gegenüber weder namentlich vorstellte noch durch Vorzeigen eines Ausweises oder eines sonstigen Dokumentes als ordnungsgemäß befugte Person zur Datenermittlung legitimierte. Diese teilte meiner Frau auf deren Nachfrage hin lediglich mit, dass sie seitens der Stadt Nordenham als "ehrenamtliche" Helferin eingesetzt worden sei, um Mitbürgerinnen und Mitbürger dahingehend zu befragen, ob diese Hunde halten bzw. wie viele Hunde sie halten. Zu dem doch recht außergewöhnlichen Termin von meiner Frau befragt, äußerte sich die Dame sinngemäß: "Ein solcher Feiertag würde sich anbieten weil die Wahrscheinlichkeit, die Bürger zuhause anzutreffen, wesentlich größer sei als an einem normalen Wochentag."

Ganz davon abgesehen, dass eine derartige, von der Stadt initiierte persönliche Befragung, noch dazu an einem gesetzlichen Feiertag, einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger darstellt, war dieses Vorgehen rechtswidrig:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG), hier explizit der § 12 Abs. 1 Satz 2, erlaubt es den Niedersächsischen Kommunen nicht, dass sie sich bei der Durchführung einer flächendeckenden Hundebestandsaufnahme zwecks Ermittlung von Daten, die die Berechnungsgrundlage für die Hundesteuer bilden, der Hilfe "privater Dritter" bedienen.

Der Drucksache 14/3271, in der sich der damalige Niedersächsische Innenminister Bartling anlässlich einer "Kleinen Anfrage" eines Landtagsabgeordneten mit der Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens befasst, ist u. a. zu entnehmen:

*... Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG gilt die vorgenannte Ermächtigung jedoch **nicht** für Steuern und Fremdenverkehrsbeiträge. Aufgrund dieses gesetzlichen Ausschlusses ist es nicht zulässig, die Ermittlung der in einem Haushalt, Betrieb, etc. gehaltenen Hunde, die die Berechnungsgrundlage für die Hundesteuer bilden, einem privaten Dritten zu übertragen.*

*Auch die in § 11 NKAG in Bezug genommenen Vorschriften der AO ermächtigen weder zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen noch dazu mit der Durchführung des steuerlichen Ermittlungsverfahrens oder Teilen davon private Firmen zu beauftragen.*

*(...)*

*Auch in dem in der Kleinen Anfrage zitierten Werk von Ehlers, in dem im Wesentlichen auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen abgestellt wird, wird auf Seite 73 im zweiten Absatz ausgeführt: ... „Anders ist die Rechtslage in Niedersachsen, weil nach § 12 Abs. 1 S. 1 u. 2 KAG Nds. Dritte nicht mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für Steuern beauftragt werden dürfen. In Niedersachsen können Hundebestandsaufnahmen deshalb nicht von Verwaltungshelfern durchgeführt werden.“*

*(...)*

*Die bestehende Rechtslage könnte nur durch eine **Änderung** des § 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG sowie durch eine **gesetzliche Ermächtigung** zur Durchführung von flächendeckenden Hundebestandsaufnahmen auch durch Beauftragung privater Unternehmen verändert werden. Die Landesregierung beabsichtigt derzeit aber nicht, dem Landesgesetzgeber eine derart weitreichende Änderung, der zudem Grundrechtsrelevanz zukommt, vorzuschlagen. Ein zwingendes, unabweisbares Bedürfnis, an Stelle der **Amtsträger der eigenen Steuerverwaltung** Private mit einem Teil des steuerlichen Ermittlungsverfahrens zu beauftragen, ist bisher von kommunaler Seite nicht nachgewiesen worden.*

Die Drucksache 14/3271 erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis in Ablichtung anbei.

Auch meine jetzige Nachfrage beim Ministerium für Inneres und Sport, bearbeitet und beantwortet am 27.05.2005 von Herrn Erdmann, ergab, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 NKAG die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen etc. im Steuerbereich nicht durch beauftragte Dritte wahrgenommen werden dürfe und es dementsprechend nicht zulässig sei, die Ermittlung der in einem Haushalt, Betrieb etc. gehaltenen Hunde, die die Berechnungsgrundlage für die Hundesteuer bildet, einem privaten Dritten zu übertragen. Entsprechendes gelte für die Nachforschung nach unbekanntem Steuerpflichtigen sowie die Ermittlung bzw. Aufdeckung unbekannter steuerlicher Sachverhalte. Für das Ermittlungsverfahren bei der Hundesteuer seien die Gemeinden daher auf Ermittlungstätigkeiten durch **Amtsträger ihrer Steuerverwaltung** begrenzt. Insofern dürfte sich die Verwertung der Daten, die bisher in der von der Stadtverwaltung praktizierten Form ermittelt wurden, verbieten.

Den entsprechenden Schriftsatz des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.05.2005 erhalten Sie anliegend ebenfalls zu Ihrer Information.

Ich bitte darum, meiner Beschwerde abzuhelpen und dafür Sorge zu tragen, dass die geschilderte Vorgehensweise unverzüglich abgestellt wird. Des Weiteren bitte ich um Überprüfung, ob ein rechtskonformer Umgang mit den bisher ermittelten Daten gewährleistet ist und um Mitteilung über die Art der Erledigung meiner Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Henkenjohann